

697 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über den Antrag der Abgeordneten Doktor Winter, Dr. Hetzenauer und Genossen, betreffend Novellierung des Wohnbauförderungsgesetzes 1954 (180/A).

§ 1 Abs. 1 des Wohnbauförderungsgesetzes 1954 überträgt den Ländern die Aufgabe, die Errichtung von Klein- und Mittelwohnungen sowie von Ledigen- und Lehrlingsheimen durch Neubau von Wohnhäusern oder durch Auf-, Zu- oder Einbauten in bestehende Baulichkeiten zu fördern. Obwohl damit den Ländern keine über die Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1954 hinausgehenden Verpflichtungen zur Förderung des Wohnungsbaues übertragen wurden, kann doch gesagt werden, daß auch die von den Ländern auf Grund von Landesgesetzen zur Wohnbauförderung geführten Sonderaktionen den gleichen öffentlichen Interessen dienen wie die Wohnbauförderung nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1954.

In den meisten Bundesländern sind schon vor dem Inkrafttreten des Wohnbauförderungsgesetzes 1954 Landeswohnbauförderungsfonds errichtet worden, deren Verwaltung in der Regel der Landesregierung obliegt. Diese Fonds wurden auch nach dem Inkrafttreten des Wohnbauförderungsgesetzes 1954 beibehalten. In einzelnen Bundesländern finden andere selbständige Wohnbauförderungsaktionen statt, die nicht fondsmäßig geführt werden.

Obwohl die selbständigen Wohnbauförderungsaktionen der Länder den gleichen öffentlichen Interessen dienen wie die Wohnbauförderung nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1954, fehlt bisher die Gleichstellung dieser Aktionen in gebührenrechtlichen Belangen, weil die Gebührenbefreiungsvorschriften des § 36 Abs. 2 des Wohnbauförderungsgesetzes 1954 nur für Förderungsmaßnahmen nach den Vorschriften des Wohnbauförderungsgesetzes 1954 gelten.

Um diesen, auch vom Verwaltungsgerichtshof in einem Erkenntnis vom 4. Juli 1960 als unbefriedigend bezeichneten Zustand zu beseiti-

gen, haben die Abgeordneten Dr. Winter, Dr. Hetzenauer, Moser, Prinke und Genossen am 23. Mai 1962 einen Antrag eingebracht, der eine entsprechende Novellierung des Wohnbauförderungsgesetzes 1954 zum Inhalt hat. Durch Anfügung eines neuen Abs. 3 im § 36 des erwähnten Gesetzes soll die Befreiung von den Gerichtsgebühren auch auf die selbständigen Wohnbauförderungsaktionen der Länder ausgedehnt werden. Es soll damit auch erreicht werden, daß von den Ländern für Zwecke der Wohnbauförderung bereitgestellte öffentliche Mittel nicht durch die Vorschreibung von Gerichtsgebühren geschmälert werden.

Obwohl die selbständigen Wohnbauförderungsaktionen der Länder ihre gesetzliche Grundlage nicht in den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1954 haben, erscheint der mit der Gebührenbefreiungsvorschrift des § 36 Abs. 2 dieses Gesetzes erforderliche Zusammenhang schon deswegen gegeben, weil die Wohnbauförderungsaktionen der Länder ebenfalls der Wohnbauförderung dienen.

Ein unvertretbarer Gebührenentfall erscheint damit nicht verbunden, zumal schon nach der bisherigen Rechtslage in einzelnen Fällen der Nachlaß der Gebühren gemäß § 9 Abs. 2 GEG. 1948 zu bewilligen war. Da in diesen Fällen der mit der Vorschreibung und dem Nachlaß verbundene Verwaltungsaufwand in Zukunft entfallen kann, dient der Antrag auch der Verwaltungsvereinfachung.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung, dem der erwähnte Initiativantrag zur Vorberatung zugewiesen worden ist, hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 14. Juni 1962 einstimmig angenommen.

Der Ausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 14. Juni 1962

Dr. Winter
Berichterstatler

Hillegeist
Obmann

**Bundesgesetz vom
mit dem das Wohnbauförderungsgesetz 1954
ergänzt wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Wohnbauförderungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 153, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 155/1955 wird wie folgt ergänzt:

1. Dem § 36 wird als Abs. 3 folgende Bestimmung angefügt:

„(3) Die Gebührenbefreiung nach Abs. 2 gilt auch für die Förderung der Errichtung von Klein- und Mittelwohnungen sowie von Ledigen- und Lehrlingsheimen, die auf Grund von Landesgesetzen durch die Länder oder durch Fonds, deren Abgang die Länder zu decken haben, erfolgt.“

2. Im § 40 wird in der Z. 4 die Zitierung „36 Abs. 2“ in „36 Abs. 2 und 3“ geändert.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.